

Erscheint
außer Sonnabend täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaktion, — Anget-
gen aber an die Expedition
dieselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 160.

Leipzig. Mittwoch den 14. Juli.

1869.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Beck'sche Buchb. in Berlin.

6339. **Gassel, P.**, Sunem. Ein Archiv alttestamentlicher Schriftauslegungen u. evangelischer Forschungen. I. Azareth. gr. 8. Geh. * 1/3 ‰

Geggas in Karlsruhe.

6340. **Arbeiterfrage**, die, u. ihre Lösung. gr. 8. Geh. 4 1/2 ‰

Hartleben's Verlag in Wien.

6341. **Koch, P. de**, gesammelte neuere humoristische Romane. Illustrierte Kläffter-Ausg. 28. Lfg. gr. 16. Geh. 6 ‰

6342. **Storch, A.**, die Geheimnissvollen ob. Freimaurer u. Jesuit. Roman. 18. Lfg. gr. 8. Geh. 4 ‰

6343. **Vor u. nach Gustozza u. Königgrätz**. Historisch-romantische Enthüllgn. aus Österreichs neuester Geschichte. 21. u. 22. (Schluß-)Lfg. gr. 8. Geh. à 4 ‰

Nolte & Schneider in Hildesheim.

6344. **Kniep, G.**, Belehrungs- u. Gebetbüchlein f. die Zeit d. allgemeinen Conciliums. 3. Aufl. 8. Geh. * 2 1/2 ‰

6345. — Gebetbuch f. die Zeit der Krankheit u. zum Trost der armen Seele n gr. 16. Geh. ½ ‰

Oldenbourg in München.

6346. **Wenz, J.**, Commentar zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten f. das Königl. Bayern. 1. Hft. Ver.-8. * 16 ‰

Mümpfer in Hannover.

6347. **Martin, H.**, Russland u. Europa. Uebersetzt u. eingeleitet v. G. Kinkel. gr. 8. Geh. * 1 1/2 ‰

Schultheiss in Zürich.

6348. **Bruhin, P. Th. A.**, Blumenlese deutsch-amerikanischer Gedichte. gr. 16. Geh. 9 ‰

6349. **Semper, G.**, üb. Baustyle. Ein Vortrag. gr. 8. Geh. 1/3 ‰

6350. **Semper, H.**, Uebersicht der Geschichte toskanischer Sculptur bis gegen das Ende d. 14. Jahrh. gr. 8. Geh. 1/3 ‰

Nichtamtlicher Theil.

Der Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst u. s. w.

III. *)

VI. Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke. (§. 63—68.)

Die Bestimmungen schließen sich ohne durchgreifende Änderung an das bisherige Recht und speciell an den Börsenvereinsentwurf (§. 50—54.) an. Zu erkennen ist auch hier nicht die Absicht einer möglichsten Verstärkung des Schutzes. Sie macht sich geltend einmal in dem Aufgeben der in den Bundesbeschlüssen festgesetzten und auch im Bundesgesetzentwurf (§. 42.) festgehaltenen 10jährigen Schutzfrist und deren Ersatz durch eine der Schutzfrist der literarischen Erzeugnisse gleichkommende (30jährige) Dauer des Schutzes (§. 65. Absatz); weiterhin in der Festhaltung einer Geldstrafe (5 bis 1000 Vereinstaler) neben der Bestimmung des §. 68., welche die Fixirung der Entschädigungssumme so regelt, daß nothwendig in der Ersatzsumme ein guter Theil Privatstrafe steckt („Dem durch widerrechtliche öffentliche Aufführung Beeinträchtigten soll als Entschädigung der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten zuerkannt werden, ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zu Aufführung gekommen war. Der Nachweis eines geringeren Schadens von Seiten der Contravenienten

ist ausgeschlossen“); endlich und namentlich darin, daß die Veröffentlichung durch den Druck ohne Einfluß auf den Fortbestand der betreffenden Ausschließungsbefugniß sein soll (§. 63. Abs. 2), während der Börsenvereisentwurf §. 51. wenigstens bei musikalischen Werken Vorbehalt auf dem Titelblatte verlangt, der Bundesgesetzentwurf (§. 42.) aber musikalische Werke durch die Veröffentlichung unbedingt schutzlos werden, und bei den anderen angeführten Kategorien nur die Ausschließungsbefugniß bezüglich der Bühnenaufführungen und nur im Falle des Vorbehaltes fortexistiren läßt. Ohne für die Formalität des Vorbehaltes besonders eingenommen zu sein, möchte ich doch bezweifeln, ob in letzterer Beziehung der Entwurf nicht zu weit geht. Wenigstens hat die Bezahlung von Honoraren für die öffentliche Aufführung gedruckter musikalischer Compositionen tatsächlich im Leben noch so wenig Platz gegriffen, daß einerseits kein Bedürfnis eines solchen legislatorischen Eingreifens und anderseits keine Möglichkeit der Durchführung der getroffenen Bestimmung vorzuliegen scheint.

Mittheilenswerth ist die in den Motiven (S. 70) enthaltene Notiz: daß der Berliner Tonkünstlerverein in einer an den Reichstag des Norddeutschen Bundes gerichteten Petition um die Vorlage eines Gesetzes gebeten habe „betreffend die Zahlung von Tantième geldern für öffentliche Vorführung von musikalischen und literarischen Werken jeglicher Art an die noch lebenden Autoren oder an die Erben der innerhalb der letzten dreißig Jahren verstorbenen Autoren nach Maßgabe des auf diesen Gegenstand be-

*) II. S. Nr. 158.

Sechsunddreißigster Jahrgang.